

Diese deutschsprachige Version der Endgültigen Bedingungen ist rechtlich bindend und maßgeblich. Die englischsprachige Übersetzung der Endgültigen Bedingungen ist rechtlich nicht bindend.

03.08.2022

Endgültige Bedingungen

PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert, sind, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

ERSTE Sommerfloater (III) 22-29 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 05.09.2022¹

Serien-Nr.: 1748

Tranchen-Nr.: 1

¹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung vom 17. März 2022, und etwaigen Nachträgen, sowie (ii) dem Registrierungsformular der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 21. Juni 2021, und etwaigen Nachträgen) (der "**Prospekt**") über das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 17. März 2022 wird voraussichtlich bis zum 16. März 2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEM PRODUKT

Produkt (Option)

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz - Option II

II. BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 (in Worten: einhundert Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen

Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"BWG" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Directive) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle eines Konkursverfahrens oder der Liquidation der Emittentin, haben/sind/werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

(a) den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß gleichrangig sein sollen;

(b) vorrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen (i) Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben und (ii) zu allen Verbindlichkeiten aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und

(c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die unter die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG zur Umsetzung von Artikel 108(2) BRRD beschriebene Kategorie fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen und alle anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die, soweit nach österreichischem Recht zulässig, gleichrangig mit den Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten der Emittentin sind oder bestimmungsgemäß sein sollen.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einem Konkursverfahren oder einer Liquidation der Emittentin kann die zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils ganz oder teilweise, oder andere Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eine(r) Stundung der Verbindlichkeiten, eine(r) Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, eine(r) Änderung der Emissionsbedingungen oder eine(r) Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 05.09.2022 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist 5-Jahres-EUR-CMS per annum (der "**Referenzsatz**"). Bei dem Referenzsatz handelt es sich um den Swap-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Swap-Transaktionen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit von 5 Jahre, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Frankfurt Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den zweiten Geschäftstag (wie in § 4 (3) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters ICESWAP2 oder die Nachfolgesseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzsatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzsatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Marktmittelkurs für den Swapsatz (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt), um ca. 11:00 Uhr (Frankfurt Ortszeit) am Feststellungstag anfordern. **"Marktmittelkurs für den Swapsatz"** bezeichnet das Mittel der Geld- und Briefkurse für den festverzinslichen Teil einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, wobei der variabel verzinsliche Teil dem 6-Monats-EURIBOR per annum entspricht, der auf Reuters ICESWAP2 (oder der Nachfolgesseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle

als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des 6-Monats-EURIBOR benannt wird), angezeigt wird.

Falls drei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzsatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Sätze, wobei der höchste Satz (oder, falls es mehrere gleich hohe Höchstsätze geben sollte, einer dieser Höchstsätze) und der niedrigste Satz (oder, falls es mehrere gleich niedrige Niedrigsätze geben sollte, einer dieser Niedrigsätze) unberücksichtigt bleiben, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzsatz für die relevante Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(2) *Neuer Benchmarksatz.*

(i) *Benchmark-Ereignis.* Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert),

- (A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Feststellungstag erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des 5-Jahres-EUR-CMS (der "**Original-Benchmarksatz**") tritt, welcher vom Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß § 3 (2)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß § 3 (2)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder
- (B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem Stichtag (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt ist oder ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.

Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Feststellungstag fällt, der Feststellungstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem das Benchmark-Ereignis wirksam wird (der "**Stichtag**").

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und der nachfolgenden Definitionen der Begriffe Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 3 (2) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

- (ii) *Anpassungs-Spread.* Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.
- (iii) *Benchmark-Änderungen.* Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem

billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten, der Geschäftstage, der Geschäftstagekonvention, der maßgeblichen Uhrzeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen werden als die "**Benchmark-Änderungen**" bezeichnet).

(iv) *Definitionen.*

"**Anpassungs-Spread**" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spread, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den maßgeblichen Ersatz-Referenzsatz bzw. den maßgeblichen Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:

- (a) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder
- (b) bei Nichtvorliegen einer solchen Empfehlung nach Bestimmung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz, wenn dieser durch den Neuen Benchmarksatz bzw. den Alternativsatz ersetzt wurde; oder
- (c) von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, nachdem der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) festgestellt hat, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.

"**Alternativ-Benchmarksatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, welche bzw. welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) erfolgen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

- (1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes

erfolgt, aus der hervorgeht, dass der Original-Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes gefordert; oder

- (4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz zu verwenden; oder
- (5) der Original-Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes vorgenommen wird.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Benchmarksatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

"Branchenlösung" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Neuer Benchmarksatz" bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) zum Original-Benchmarksatz, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:

- (A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.
- (B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Ersatz-Benchmarksatz" bezeichnet jeden Ersatzsatz zum Original-Benchmarksatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter

der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 3 (2)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 3 (2)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.

(v) Falls, vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Feststellungstag,

(i) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat; oder

(ii) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 3 (2) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Feststellungstag bestimmt wurde.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass diese Klausel (v) ausschließlich für den Stichtag und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Feststellungstag und jede nachfolgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (2) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.

(vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß § 11 und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am 10. Geschäftstag vor dem Stichtag.

(vii) Ungeachtet der Bestimmungen dieses § 3 (2) wird weder ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und/oder etwaige Benchmark-Änderungen beschlossen, noch wird eine sonstige Änderung der Emissionsbedingungen vorgenommen, um dies zu bewirken, wenn und soweit nach Auffassung der Emittentin vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt wäre und/oder die Qualifikation der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Bankenabwicklungsgesetze beeinträchtigen würde.

Falls dieser § 3 (2)(vii) am ersten Feststellungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode angewendet wird, entspricht der für die erste und jede folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem ersten Feststellungstag, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.

Falls dieser § 3 (2)(vii) an einem Feststellungstag angewendet wird, der nach dem Beginn einer Zinsperiode liegt, entspricht der für die nächste und jede folgende Zinsperiode geltende Referenzsatz dem am letzten vorhergehenden Feststellungstag ermittelten Referenzsatz.

(viii) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 3 entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3 auf den Begriff Original-Benchmarksatz als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.

(ix) Jede Bezugnahme in diesem § 3 (2) auf den Begriff Original-Benchmarksatz gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.

(x) Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser § 3 (2) nicht nur im Fall eines Referenzsatzes, sondern auch im Fall eines Referenzzinssatzes gilt.

(3) *Mindest- und Höchst-Zinssatz.*

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 2,00% *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 2,00% *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 3,50% *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,50% *per annum*.

(4) *Zinszahlungstage*.

Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 05.09., beginnend mit dem 05.09.2023.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(5) *Verzugszinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(6) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktconvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(7) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(8) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(9) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M₁**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D₁ 30; und

"**D₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag des

Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Sofern der Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen in Bezug auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger erst ab dem nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, Anspruch auf eine Zahlung und hat keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung (die Zinsperiode wird nicht entsprechend angepasst).

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 05.09.2029 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Geschäftstage und nicht mehr als 90 Geschäftstage gemäß § 5 (3) (b) am festgelegten Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass der festgelegte Rückzahlungstag auf einen Zinszahlungstag fallen muss), kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß

(i) Artikel 45 BRRD in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder

(ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli

2014 in der geltenden Fassung.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Wobei:

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen, einschließlich der Wertpapierkennnummern;
- (ii) den festgelegten Tag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird; und
- (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Geschäftstagen und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass der festgelegte Rückzahlungstag auf einen Zinszahlungstag fallen muss), nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde durch Einreichung durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis hierüber anerkennen wird) von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechts- oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen, einschließlich der Wertpapierkennnummern;
- (ii) den festgelegten Tag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird; und
- (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.

(5) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder

(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität

zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(6) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Berechnungsstelle:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Österreich

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine

vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(5) *Unabhängiger Berater.* Bestellt die Emittentin einen unabhängigen Berater gemäß § 3(2), so gilt § 6(3) und (4) für den Unabhängigen Berater entsprechend.

§ 7 STEUERN

(1) *Gross-up.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer ("**Steuern**"), die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Falls die Emittentin gesetzlich verpflichtet ist, von Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen einen Einbehalt oder Abzug vorzunehmen, wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte der Gläubiger die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) die an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers zahlbar sind, der zur Zahlung solcher Steuern hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) in Bezug auf Steuern, die gemäß (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) eines internationalen Abkommens, einer internationalen Vereinbarung oder eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit einer solchen Besteuerung einzubehalten oder abzuziehen sind und an denen das Land des steuerlichen Wohnsitzes der Emittentin oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer Bestimmung, die diese Richtlinie, Verordnung, dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt, erfüllt oder eingeführt wurde, um mit dieser Richtlinie, Verordnung, diesem Abkommen oder dieser Vereinbarung übereinzustimmen; oder
- (c) in Bezug auf Steuern, die von jeder Person, die als Depotbank oder Inkassostelle im Namen eines Inhabers handelt, oder anderweitig in einer Weise zu zahlen sind, die keinen Einbehalt oder Abzug der Emittentin von den von ihr geleisteten Zinszahlungen darstellt.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

(1) *Nichtzahlung.* Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle

(außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
- (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkaufe.* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Wobei:

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit

zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (e) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (f) der Ersetzung der Emittentin; und
- (g) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinflusst.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.erstegroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12(15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("[www .erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii)

er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge¹⁰ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös¹¹ Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A2ZU24
- Wertpapierkennnummer (WKN) EB09LL
- Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite Reuters ICESWAP2 abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig).

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 23. November 2021 und vom Aufsichtsrat am 16. Dezember 2021

¹⁰ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "2.9 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in der Wertpapierbeschreibung. Falls der Nettoerlös nicht für die dort genannten Zwecke verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen.

¹¹ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 100.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 05.08.2022 bzw. in der Zeit vom 09.08.2022 (der "Beginn der Zeichnungsfrist") bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der

und ihre Lieferung	Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.	Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 2,00%
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots	Diverse Finanzdienstleister in Österreich
---	---

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

Manager Nicht anwendbar
 Feste Übernahmeverpflichtung
 Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Kursstabilisierender Manager Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

- Management- und Übernahmeprovision
 Verkaufsprovision
 Andere

Gesamtprovision

Ausgabeaufschlag bis zu 2,00% des Gesamtnennbetrags

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN**Börsenzulassung**

Ja

- Frankfurt am Main
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Stuttgart
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Wien - Amtlicher Handel

Termin der Zulassung

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts Nicht anwendbar

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 05.09.2022) erforderlich sind.

Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:

Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende (n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf ICE Swap Rate (ISR) bestimmt, der/die von ICE Benchmark Administration Limited bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind ICE Benchmark Administration Limited in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt vom 17. März 2022 (der "Prospekt") in Bezug auf das Debt Issuance Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d. h. die Wertpapierbeschreibung in Bezug auf das Programm vom 17. März 2022 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung, das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2021 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung (das "Registrierungsformular"), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	ERSTE Sommerfloater (III) 22-29 ISIN: AT0000A2ZU24
Emittentin	Erste Group Bank AG LEI: PQOH26KWDF7CG10L6792 Kontaktdaten: Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Tel.: +43-50100-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: (+43-1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 03.08.2022 Wertpapierbeschreibung vom 17. März 2022 Registrierungsformular vom 21. Juni 2021
2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 33209 m. Der Sitz der Emittentin liegt in Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen insgesamt betrachtet (die " Erste Group ") bieten ihren Kunden ein breites Angebot an Dienstleistungen, die, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfassen.	
Hauptanteilseigner	
Zum Datum des Registrierungsformulars hält die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (" ERSTE Stiftung ") gemeinsam mit ihren Syndikatspartnern rund 31,17% an Kapitalanteilen vom Grundkapital der Emittentin und ist mit 16,50% wesentlichster Aktionär. Die ERSTE Stiftung hält einen direkt zurechenbaren Kapitalanteil von rund 5,90%, die indirekte Beteiligung der ERSTE Stiftung beträgt 10,60% der Kapitalanteile und wird von der Sparkassen Beteiligungs GmbH & Co KG gehalten, welche ein verbundenes Unternehmen der ERSTE Stiftung ist. 1,67% der Kapitalanteile werden von den Sparkassenstiftungen gehalten, die mit der ERSTE Stiftung gemeinsam vorgehen. 9,92% der Kapitalanteile am Grundkapital werden von der ERSTE Stiftung aufgrund eines Syndikatsvertrages mit CaixaBank, S.A., kontrolliert, 3,08% werden von anderen Syndikatspartnern gehalten. Der Streubesitz beträgt 68,83% (wovon 47,37% von institutionellen Investoren, 5,00% von österreichischen privaten Investoren, 4,08% von BlackRock Inc., 10,41% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 1,16% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,81% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bernhard Spalt • Ingo Bleier 	

- Stefan Dörfler
- Alexandra Habeler-Drabek
- David O'Mahony
- Maurizio Poletto

Identität der Abschlussprüfer

Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (satzungsgemäßer Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner aktuellen Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), DC Tower 1, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft	31. März 2022 ungeprüft	31. März 2021 ungeprüft
Zinsüberschuss	4.975,7	4.774,8	1.392,1	1.172,1
Provisionsüberschuss	2.303,7	1.976,8	615,3	540,0
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	-158,8	-1.294,8	-59,1	-35,7
Handelsergebnis	58,6	137,6	-256,6	9,5
Betriebsergebnis	3.435,5	2.934,6	801,0	725,3
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.923,4	783,1	448,8	355,1

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft	31. März 2022 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	307.428	277.394	325.610	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)*	25.295	24.587	27.452	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)**	6.835	6.090	6.532	-
Kredite und Darlehen an Kunden	180.268	166.050	185.293	
Einlagen von Kunden	210.523	191.070	222.382	-
Gesamtes Eigenkapital	23.513	22.410	24.068	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	2,4%	2,7%	2,3%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	14,5%	14,2%	13,7%	10,2% (Mindestanforderung ab 31. März 2022)
Gesamtkapitalquote	19,1%	19,7%	17,9%	14,4% (Mindestanforderung ab 31. März 2022)
Verschuldungsquote	6,5%	6,7%	6,0%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar seit 2021)

*) einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen

**) einschließlich nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Erste Group könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group kann schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen unterliegen, da jene zum Beispiel durch die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie verursacht werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die

Erste Group und ihre Kunden haben kann.

- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der auf Basis eines Referenzsatzes bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt wird.

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A2ZU24 / WKN: EB09LL

Währung, Nennbetrag (Stückelung), Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 05.09.2029 (der "**Fälligkeitstag**") endet, vorbehaltlich etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsrechte oder eines Rückkaufs und einer Entwertung durch die Emittentin.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags vom Verzinsungsbeginn (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz verzinst, der dem 5-Jahres-EUR-CMS *per annum* entspricht, . Der Höchstzinssatz beträgt 3,50% per annum. Der Mindestzinssatz beträgt 2,00% per annum.

Der "**Verzinsungsbeginn**" der Schuldverschreibungen ist der 05.09.2022.

Zinszahlungstage: jeweils am 05.09.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100%.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Vorzeitige Rückzahlung aus Aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können jederzeit zu ihrem Nennbetrag nebst etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmittelteilung (wobei diese Kündigungsmittelteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß (i) Artikel 45 BRRD (wie nachstehend definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**MREL Gruppe der Emittentin**" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen (alle nicht aber nur einige) können zu ihrem Nennbetrag nebst etwaiger bis zum

festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen am festgelegten Tag der Rückzahlung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist mittels Kündigungsmittelteilung (wobei diese Kündigungsmittelteilung unwiderruflich ist) gegenüber den Gläubigern zurückgezahlt werden falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag verpflichtet sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

In Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf), können Gläubiger durch einen Beschluss mit der festgelegten Mehrheit über festgelegte Gegenstände Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Gläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen, der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Nichtzahlung und Insolvenz

Im Fall einer Nichtzahlung oder Insolvenz ist jeder Gläubiger berechtigt, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle eines Konkursverfahrens oder der Liquidation der Emittentin, haben/sind/werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

(a) den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß gleichrangig sein sollen;

(b) vorrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen (i) Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben und (ii) zu allen Verbindlichkeiten aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und

(c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme auf jegliche maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin**" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.

"**Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente**" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die unter die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG zur Umsetzung von Artikel 108(2) BRRD beschriebene Kategorie fallen oder

bestimmungsgemäß fallen sollen und alle anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die, soweit nach österreichischem Recht zulässig, gleichrangig mit den Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten der Emittentin sind oder bestimmungsgemäß sein sollen.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG wird gestellt werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

- Gläubiger sind möglicherweise dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.
- Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere bestimmte Benchmark Indizes berechnet, die Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein können oder geworden sind, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen, die an eine Benchmark gebunden sind, haben könnte.

Risikofaktoren in Bezug auf gewisse Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Risikofaktoren in Bezug auf Bevorrechtigte Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

- Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Schuldverschreibungen können vor dem Ende ihrer Laufzeit von der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zurückgezahlt werden.

Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Änderungen des Steuerrechts könnten sich negativ auf die Gläubiger auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung, die Kosten, den Markt und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen könnte nicht entstehen oder sofern er entstehen wird, könnte er nicht fortbestehen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Nicht anwendbar; das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen, (*tap issue*)).

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich (das "**Angebotsland**" oder die "**Angebotsländer**") angeboten.

Der Ausgabebetrag ist der 05.09.2022.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 05.08.2022 bzw. in der Zeit vom 09.08.2022 (der "**Beginn der Zeichnungsfrist**") bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet

die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 3,00% des anfänglichen Ausgabepreises zum Ausgabebetrag.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt ausschließlich für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung.

Datum des Übernahmevertrags

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen keine Festübernahme.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Emittentin tritt als Market Maker für die Schuldverschreibungen auf. In Zusammenhang mit einem solchen Market Making wird die Emittentin im Wesentlichen den Marktpreis der Schuldverschreibung festlegen. Dabei werden die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Marktpreise nicht immer den Marktpreisen entsprechen, die sich ohne dieses Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen erhöhen oder reduzieren können. Diese Absicherungsgeschäfte und Strukturierungskosten könnten zu einer Wertminderung des Anfangswerts führen, den die Gläubiger erhalten.

Mitarbeiter von Finanzinstituten, wie die Erste Group, könnten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards Geschäfte auf eigenen Namen tätigen.

Verkaufsmitarbeiter der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonus (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes) motiviert sein, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und Bankengesetze zusteht.

Außerdem könnten Mitarbeiter an Wertpapierangeboten der Erste Group teilnehmen. Die Mitarbeiter könnten beim Kauf der Schuldverschreibungen eine Ermäßigung vom Wert des Marktpreises erhalten.